Wahlhelferschulung 2024

Briefwahlvorstände

Herrenberg
die mitmachstadt

Manuskript zu den Kommunalwahlen, und der Europawahl am 09. Juni 2024

Inhalt der Schulung

I. Wahlrecht

II. Tätigkeitsumfang/Wahlräume
1. Arbeitszeiten
2. Ehrenamtliche Tätigkeit
3. Wahlräume und Ausstattung
4. Vorbereitung Wahlhandlung/Geschäftsgang
5. Wahlkoffer
6. Wahlmappe

III. Wahlvorstand
1. Verpflichtung
2. Zusammensetzung
3. Tätigkeit
4. Beschlussfähigkeit
5. Aufgaben
6. Niederschriften
7. Arbeitsmaterial

Inhalt der Schulung

IV. Briefwahl
1. Grundsätze
2. Zulassung der Wahlbriefe Europawahl
3. Zulassung der Wahlbriefe Kommunalwahlen
4. Handreichung zur Wahlbeobachtung

V. Ergebnisermittlung am Sonntag, 09.06.2024

1. Grundsätze
2. 1. Arbeitsgang
3. 2. Arbeitsgang
4. 3. Arbeitsgang
5. 4. Arbeitsgang
6. 5. Abschlussarbeiten

Inhalt der Schulung

VI. Ergebnisermittlung am Montag, 10.06.2024
1. Grundsätze (Abholung der Niederschriften/Lieferung der Wahlurnen und Mittagspause)
2. Zählung der Wähler
3. Entnahme der Stimmzettel aus den Stimmzettelumschläge
4. Trennung und Sortierung Stimmzettel
5. Aussortierung von fragwürdigen Stimmzettel
6. Erfassung der Stimmzettel
7. Prüfung der nicht auf Anhieb erkennbaren zweifelsfreien Stimmzettel
8. Niederschriften
9. Ungültige Stimmzettel bei den Kommunalwahlen (S. 58)
10. Ungültige Stimmen

VII. Schluss

VIII. Hotline

IX. Beispiele für gültige und ungültige Stimmabgaben (Anlage)

I. Wahlrecht

Was wird gewählt?
Wahlberechtigungen
Wahlbenachrichtigungen
Stimmzettel Vorabzusendung

Herrenberg
die mitmachstadt

I. Wahlrecht – Was wird gewählt?

- Europawahl
- Regionalwahl
- Kreistagswahl
- Gemeinderatswahl
- Ortschaftsratswahlen

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen sind bei den Wahlhandlungen die **unterschiedlichen Wahlberechtigungen** zu beachten

Kommunalwahl

- Deutsche i.S.v. Art. 16 GG,
- Unionsbürger,
- 16. Lebensjahr vollendet,
- seit mind. 3 Monaten im Gemeindegebiet wohnhaft und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Regionalwahl

- Deutsche i.S.v. Art. 16 GG,
- ~~Unionsbürger,~~
- 16. Lebensjahr vollendet,
- seit mind. 3 Monaten in der Region Stuttgart wohnhaft und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Europawahl

- Deutsche i.S.v. Art. 16 GG,
- Unionsbürger, die sich in das Wählerverzeichnis haben eintragen lassen,
- 16. Lebensjahr vollendet,
- seit mind. 3 Monaten in Deutschland oder EU wohnhaft und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

- Alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, werden schriftlich benachrichtigt.
- Die Wahlbenachrichtigungen werden bis spätestens am **19.05.2024** (Pfingstsonntag, dem 21. Tag vor der Wahl) zugestellt sein.

Zustellung der Stimmzettel

- Die Stimmzettel für die Wahl der Gemeinderäte, Kreisräte, Ortschaftsräte und der Regionalversammlung müssen dem Wahlberechtigten für die persönliche Stimmabgabe im Wahlraum spätestens einen Tag vor der Wahl (**08.06.2024**) zugestellt werden.

- Dies ist erforderlich, um das Ausfüllen der Stimmzettel zu Hause zu ermöglichen und hierdurch einen raschen Ablauf der Stimmabgabe im Wahlraum zu gewährleisten. Es ersetzt jedoch nicht die Notwendigkeit (bei Bedarf) Briefwahl zu beantragen. Stimmzettelumschläge für die Urnenwahl werden im Wahllokal ausgehändigt.

- Der Stimmzettel für die Europawahl wird am Wahlsonntag im Wahllokal ausgehändigt.

II. Tätigkeitsumfang/ Wahlräume

Arbeitszeiten

Ehrenamt

Wahlräume und Ausstattung

Vorbereitung Wahlhandlung/Geschäftsgang

Wahlkoffer

Wahlmappe

Herrenberg

die mitmachstadt

1. Arbeitszeiten

Sonntag, 09.06.2024:

Briefwahlvorstände **von 13:30 Uhr bis Ende** Auszählung.

Ausgezählt wird am Sonntag die Europawahl und die Regionalwahl ab 18:00 Uhr.

Montag, 10.06.2024:

Alle Wahlvorstände **von 08:00 Uhr bis Ende** Auszählung.

Ausgezählt wird mit Hilfe der PC-Erfassung am Montag die Kreistagswahl, die Gemeinderatswahl und die Ortschaftsratswahl.

2. Ehrenamtliche Tätigkeit

Mitglieder der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Wahlhelferentschädigung wurde durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.04.24 wie folgt erhöht:

Wahlsonntag , 09.06.2024:

Alle 65,- EUR

Montag, 10.06.2024:

Alle 65,- EUR

Die städt. Mitarbeiter werden für diese ehrenamtliche Tätigkeit unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt, d.h. das Auszählen der Wahl ist am Montag Arbeitszeit.

Teilnahme an den Wahlschulungen

Angehörige der Stadt: Arbeitszeit

Externe Wahlhelfer: Entschädigung nach Satzung (20,- EUR)

Übernahme besondere Aufgaben/Tätigkeiten

Für die Übernahme der Funktion als Wahlvorstand inkl. Stellvertretung pro Wahl pauschal 25,-€.

Für die Übernahme der Funktion als Schriftführung pro Wahl pauschal 15,-€.

3. Wahlräume und Ausstattung

- Die Briefwahlbezirke befinden sich am Sonntag alle in der Volkshochschule (VHS), Tübinger Straße 40. Ausstattung: Tische und Stühle

- Für die Auszählung am Montag befinden sich die Briefwahlbezirke verteilt in den Verwaltungsgebäuden, Marktplatz 5, Seeländer und Marienstraße 21 (Stadtarchiv). Bitte die Beschriftung der Wahlurnen für die Kommunalwahlen prüfen und beachten.

- Ausstattung: Tische und Stühle, sowie PCs für Stimmzettelerfassung.

4. Vorbereitung Wahlhandlung/ Geschäftsgang

- Um den pünktlichen Beginn der Wahlhandlung zu gewährleisten, muss der Briefwahlvorstand am Sonntag pünktlich um 13:30 Uhr im Wahlraum vollständig anwesend sein (vorher Lieferung der Wahlurnen durch TuG).
- Öffentlichkeit!!
- Aushang/Wahlbekanntmachung (in der Wahlmappe) am Eingang des Wahllokals (Zentraler Aushang an der VHS durch Sascha Ruser).
- für Montag: zentraler Aushang an jedem Verwaltungsgebäude.
- Kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.
- **Telefonische Erreichbarkeit** im Wahllokal während der ganzen Wahlzeit (auch beim Auszählen) **muss gewährleistet** sein.

5. Inhalt Wahlkoffer

- Wahlmappe
- Schreibzeug
- Verpackungsmaterial (u.a. Kuverts für das Verpacken der Stimmzettel)
- Verzeichnis ungültige Wahlscheine
- Manuskript Wahlhelferschulung
- Beschriftung für Wahlurnen (bitte unbedingt kontrollieren, ob diese angebracht sind, damit die Urnen am Montag wieder dem richtigen Wahlbezirk zugeordnet werden können!)

6. Inhalt Wahlmappe

- Niederschriften – getrennt für jede Wahl
- Wahlraumbezeichnung und Wegweiser (aufhängen und abends wieder abnehmen und in den Wahlkoffer legen)
- Sitzungshinweis; diese werden nach der **Unterschrift** durch den Vorsitzenden ausgehängt
- Aktuelle Übersicht über die Zusammensetzung des Wahlvorstands
- Anwesenheitsliste/Auszahlungsliste für ehrenamtliche Entschädigung
- Ergebnismeldung (Schnellmeldung)
- Siegelmarken für Umschläge

- KomWG/KomWO-Textausgabe
- Europawahlordnung

Beispiele für Aushänge

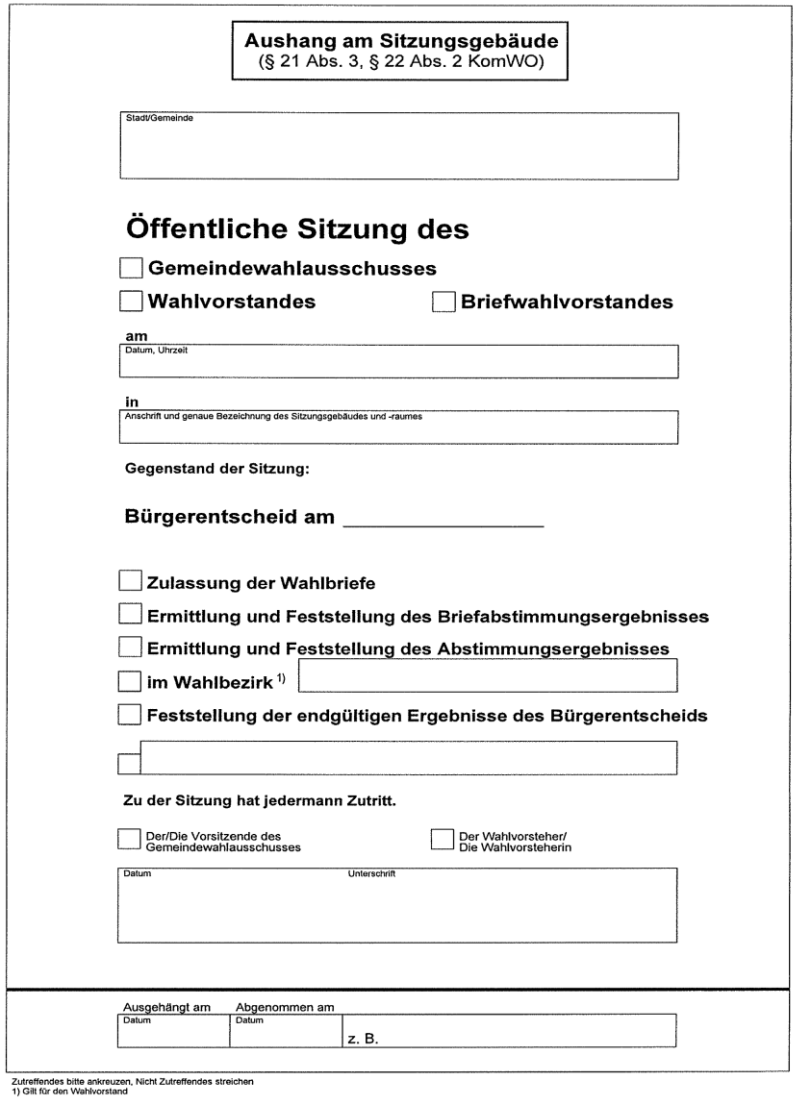

Aushang am Sitzungsgebäude
(§ 21 Abs. 3, § 22 Abs. 2 KomWO)

Stadt/Gemeinde

Öffentliche Sitzung des

☐ Gemeindewahlausschusses
☐ Wahlvorstandes ☐ Briefwahlvorstandes

am
Datum, Uhrzeit

in
Anschrift und genaue Bezeichnung des Sitzungsgebäudes und -raumes

Gegenstand der Sitzung:

Bürgerentscheid am _____

☐ Zulassung der Wahlbriefe
☐ Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses
☐ Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses
☐ im Wahlbezirk 1)
☐ Feststellung der endgültigen Ergebnisse des Bürgerentscheids
☐

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

☐ Der/Die Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses
☐ Der Wahlvorsteher/ Die Wahlvorsteherin

Datum Unterschrift

Ausgehängt am Datum | Abgenommen am Datum | z. B.

Zutreffendes bitte ankreuzen, Nicht Zutreffendes streichen
1) Gilt für den Wahlvorstand

- Urheberrechtlich geschützt - Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

08/026/6921/01 W. Kohlhammer GmbH (09020) Deutscher Gemeindeverlag GmbH www.kohlhammer.de
Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dgv@kohlhammer.de

III. Wahlvorstand

Verpflichtung

Zusammensetzung

Tätigkeit

Beschlussfähigkeit

Aufgaben

Niederschriften

Arbeitsmaterial

Herrenberg

die mitmachstadt

1. Verpflichtung

- § 21 Abs. 2 und § 22 KomWO
- formell für alle Wahlhelfenden durch Berufungsschreiben erfolgt
- durch den Wahlvorstand oder Stellvertreter dennoch erneuter Hinweis zu Beginn der Wahlhandlung (zur Verdeutlichung der Wichtigkeit)
- „Der Vorsitzende weist die Beisitzer, den Schriftführer und die Hilfskräfte zu Beginn der ersten Sitzung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amts und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. “

2. Zusammensetzung Wahlvorstand

- Wahlvorsteher/in und Stellvertreter/in
- Schriftführer/in und Stellvertreter/in
- Weitere 4 Beisitzer
- Die konkrete Besetzung und Aufgabenzuweisung ergibt sich aus dem Berufungsschreiben.
- Da wir dieses mal massive Probleme bei der Besetzung der Wahlvorstände haben, kann es sein, dass in einzelnen Wahlbezirken nur die Minimalbesetzung von 6 Personen vorhanden ist.

3. Tätigkeit der Wahlvorstände

- Ein **Wahlvorsteher leitet** die **Tätigkeit** des Wahlvorstands. Diese Person bespricht mit den Mitgliedern des Wahlvorstands die Formalitäten bei der Eröffnung der Wahlhandlung, verteilt die Aufgaben und gibt ggf. die notwendigen Erläuterungen.
- Aufgabe eines **Schriftführers** ist die Fertigung aller Wahlniederschriften (es ist darauf zu achten, dass alle Niederschriften von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben werden).
- Aufgabe der Stellvertretungen von Wahlvorsteher und Schriftführer ist bei Abwesenheit dieser Personen, diese zu vertreten und ansonsten diese bei Ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

3. Tätigkeit der Wahlvorstände

- Die **gesamte Tätigkeit** des Briefwahlvorstandes vollzieht sich öffentlich; alle Entscheidungen werden öffentlich getroffen.
- **Jedermann** – auch ein nicht Wahlberechtigter oder Parteivertreter – hat **Zutritt** zum (Brief-)Wahllokal. Dieser Grundsatz hindert jedoch nicht, bei Andrang den Zutritt zum Briefwahlraum zu regeln und Ruhestörer, notfalls mit polizeilicher Hilfe, aus dem Raum zu verweisen.
- Die Mitglieder des Briefwahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit **kein** auf eine politische Überzeugung hinweisendes **Zeichen** (z.B. Abzeichen, Anstecknadel, Wahlplakette) sichtbar tragen.

4. Beschlussfähigkeit der Wahlvorstände

- mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstands
- darunter: Wahlvorsteher bzw. Stellvertreter sowie
- Schriftführer bzw. Stellvertreter
- Beschlüsse/Abstimmungen erfolgen durch Stimmenmehrheit

- Die Beschlussfähigkeit muss während des gesamten Wahltages inklusive Auszählung und Ermittlung Wahlergebnisses ständig gegeben sein.

5. Aufgaben des Wahlvorstands

Der Briefwahlvorstand sorgt als **Kollegium** für die ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses. **Alle wichtigen Fragen entscheidet der (Brief-)Wahlvorstand durch Beschluss.**

Der (Brief-)**Wahlvorstand**

- sorgt als Kollegium für die **ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.**
- sorgt für **Ruhe und Ordnung** im Wahlraum,
- beschließt die **Zulassung oder Zurückweisung** eines Wahlbriefs,
- entscheidet über die **Gültigkeit der Stimmen** bzw. der Stimmzettel,
- entscheidet über alle **Vorkommnisse** bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung,
- stellt die **Wahlergebnisse** im Wahlbezirk fest.

6. Niederschriften

- Das Ausfüllen ist die Aufgabe von Schriftführer und Stellvertreter (mit Unterstützung aller Wahlhelfer).
- Genauestens durcharbeiten; alles Abgefragte ausfüllen.
- Unterschreiben aller Niederschriften durch alle Mitglieder des Wahlvorstandes.
- Wir empfehlen die Ausbezahlung der Entschädigung (Empfangsbestätigung nicht vergessen) erst nach Unterschrift unter allen Niederschriften zu tätigen. Also erst nach Abschluss der Wahlhandlung

7. Arbeitsmaterial

- Merkblätter zu den Wahlen, liegt im Wahlkoffer
- Schulungsunterlagen „Manuskript“ wird bei der Schulung ausgehändigt, steht auf der Homepage unter www.herrenberg.de/wahlhelfende zur Verfügung und wird auch im Wahlkoffer noch einmal beigelegt.
- Für den Notfall (am Montag) – eigenen Taschenrechner und Schreibzeug mitbringen.
- **Tacker und ausreichend Klammern und Schreibstifte werden in den Büros von den Kollegen/Kolleginnen bereitgestellt** (an den jeweils zugeordneten PCs). Bitte baldmöglichst ausreichend Heftklammern bestellen.

IV. Briefwahl

Grundsätze der Briefwahl

Zulassung der Wahlbriefe Europawahl

Zulassung der Wahlbriefe Kommunalwahlen und Regionalwahl

Handreichung zur Wahlbeobachtung

Herrenberg

die mitmachstadt

1. Grundsätze der Briefwahl

- Es wurden 11 Briefwahlvorstände bestellt.
- Am Sonntag 09.06.2024 befinden sich alle Briefwahlbezirke in der Volkshochschule (VHS), Tübinger Straße 40.

I. Raum 205, EG
II. Raum 204, EG
III. Raum 203, EG
IV. Vereinsraum, EG
V. Raum 305, OG
VI. Raum 307, OG
VII. Raum 308 , OG
VIII. Raum 303, Altkerstube , OG
IX. Raum 302 , OG
X. Altbau Raum 001
XI. Altbau Raum 002

1. Grundsätze der Briefwahl

- Um den pünktlichen Beginn der Ergebnisermittlung zu gewährleisten, treten die Briefwahlvorstände am Wahlsonntag, 09.06.2024 bereits **während** der **Wahlzeit** um **13:30 Uhr** zusammen.
- Die Wahlurnen und Brieföffner werden von TuG um 13:00 Uhr im Rathaus abgeholt und vor das Gebäude der Volkshochschule geliefert. **Die Wahlurnen, Wahlkoffer und die elektrischen Brieföffner* müssen von den Wahlvorständen (mind. 4 Personen) am Eingang der VHS entgegen genommen werden.**
- Jeder Briefwahlbezirk erhält mindestens 2 Wahlurnen der eingegangenen bzw. überbrachten Wahlbriefe.
- Bitte nutzen Sie die Zeit bis zur Lieferung der Urnen, um das Wahllokal so einzurichten, dass Sie gut arbeiten können.

*Brieföffner können erhitzen, bitte dann abschalten und abkühlen lassen.
In der Zwischenzeit können die Wahlscheine entnommen und geprüft werden.

1. Grundsätze der Briefwahl

- Es gibt rote und gelbe Wahlbriefe.
- Die roten Wahlbriefe dürfen nur Unterlagen für die Europawahl enthalten.
- Eine Neuerung gibt es, die Stimmzettelumschläge für die Europawahl sind weiß (in der Vergangenheit blau).
- In den gelben Wahlbriefen sind die Unterlagen für die Kommunalwahlen (Regionalwahl, Kreistagswahl, Gemeinderatswahl und ggf. Ortschaftsratswahl).
- Zunächst sind die roten Wahlbriefe der Europawahl zu prüfen.
- Anschließend (nach Abschluss der Arbeiten für die Europawahl) **in einem getrennten Verfahren** die gelben Wahlbriefe der Kommunalwahlen prüfen.

Wichtig: Am Sonntag wird auch bei der Briefwahl die Europawahl und die Regionalwahl ausgezählt!

1. Grundsätze der Briefwahl

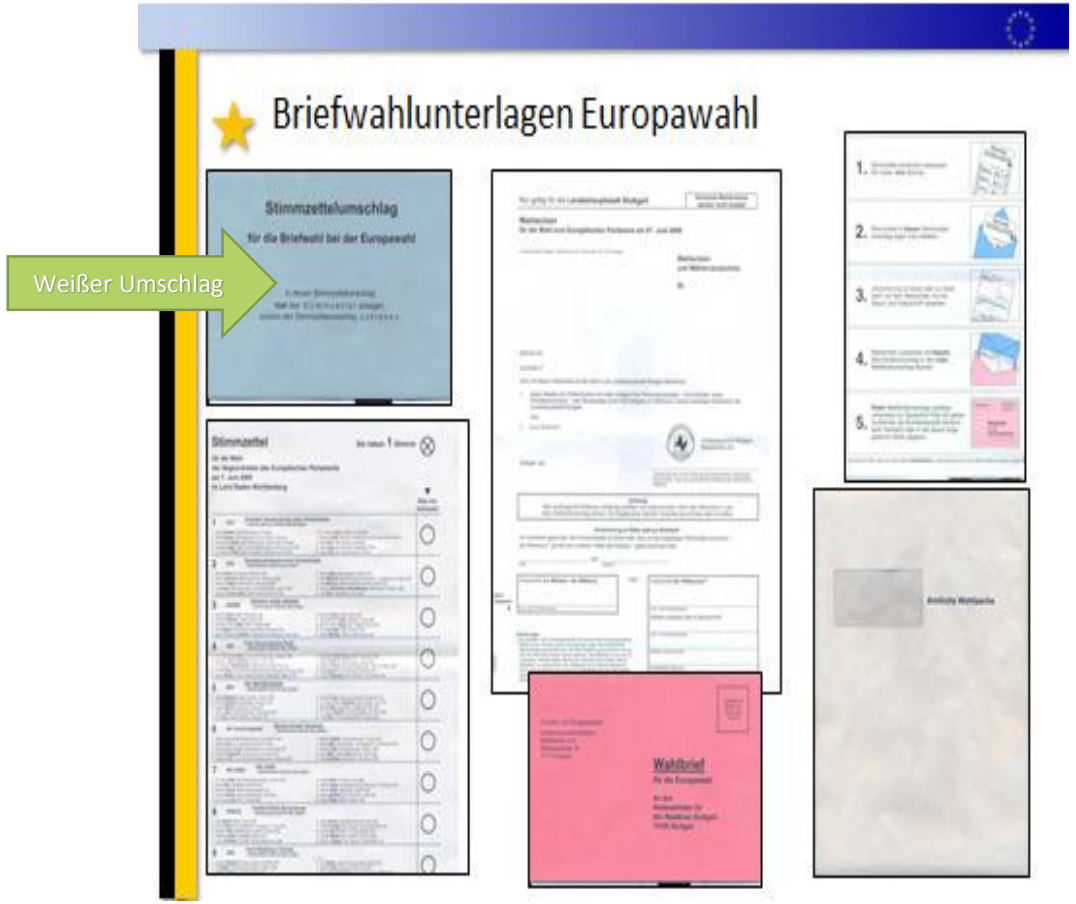

2. Zulassung der Wahlbriefe Europawahl

- Nach dem Zählen der roten Wahlbriefe werden diese geöffnet. Dabei wird geprüft, ob sich der Wahlschein darin befindet und ob dieser vom Wähler oder von der Hilfsperson unterschrieben ist.
- Bei diesem Arbeitsschritt wird anhand der Liste über ungültig erklärte Wahlscheine geprüft, ob der Wahlschein für ungültig erklärt wurde.
- Ist der Wahlschein dort aufgeführt sind diese Wahlbriefe **zurückzuweisen**.
- Wahlbriefe aus einem anderen Briefwahlbezirk sind unverzüglich dem zuständigen Briefwahlbezirk zu übergeben!
- Aufpassen bei der Nutzung der automatischen Brieföffner, nicht dass die Stimmzettel zerschnitten werden.

2. Zulassung der Wahlbriefe Europawahl

- Befindet sich im roten Wahlbrief ein verschlossener (weißer) Stimmzettelumschlag?
- Wenn ja, Zulassung des Wahlbriefs.
- Weißer Stimmzettelumschlag wird ungeöffnet wieder in die Urne geworfen (=Zahl der Wähler).
- Wenn nein oder nur 1 Punkt nicht zutreffend: ist der Wahlbrief **zurückzuweisen.**
- **Zurückgewiesene** Wahlbriefe sind **keine ungültigen Stimmzettel**, sondern „Nichtwähler".
- Dies wird in der Niederschrift vermerkt bei „zurückgewiesene Wahlbriefe" (Niederschrift Ziff. 2.5.3).
- Mit der **Öffnung** der weißen Stimmzettelumschläge und Auszählung der darin befindlichen Stimmzettel darf **erst ab 18 Uhr** begonnen werden!

2. Zulassung der Wahlbriefe Europawahl

- Die zurückgewiesenen Wahlbriefe (Wahlschein und Stimmzettelumschlag) werden separat gesammelt, durchnummeriert und der Niederschrift beigefügt.

Wahlbriefe sind durch Beschluss des Briefwahlvorstand zurückweisen, wenn:

- der Wahlbrief **nicht rechtzeitig** eingegangen ist,
- dem Wahlbrief **kein** oder **kein gültiger Wahlschein** beiliegt (kein gültiger Wahlschein liegt auch vor, wenn nur ein Teil beiliegt).
- dem Wahlbrief **kein Stimmzettelumschlag** beiliegt,
- weder der **Wahlbrief** noch der **Stimmzettelumschlag verschlossen** ist (ist nur der Stimmzettelumschlag unverschlossen, ist dies kein Zurückweisungsgrund. Der Umschlag kann zugeklebt und in die Urne geworfen werden).

2. Zulassung der Wahlbriefe Europawahl

- der Wahlbrief **mehrere Stimmzettelumschläge**, aber **nicht** die **gleiche Anzahl** gültiger und mit der vorgesehenen Versicherung an Eides Statt versehener **Wahlscheine** enthält.
- der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene **Versicherung** an **Eides Statt** auf dem Wahlschein **nicht unterschrieben** hat,
- **kein amtlicher Stimmzettelumschlag** für die entsprechende Wahl benutzt worden ist. Hierunter fallen z. B. private Umschläge .
- ein für eine **andere Wahl** bestimmter **Stimmzettelumschlag** benutzt worden ist.
- ein **Stimmzettelumschlag** benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das **Wahlgeheimnis gefährdenden Weise** von den übrigen **abweicht** (z. B. Umschlag wurde beschrieben, ist stark verschmutzt oder zerknittert) oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand (z. B. Stift, Büroklammer) enthält.

2. Zulassung der Wahlbriefe Europawahl

- Bestehen **keine Bedenken** gegen die Zulassung eines Wahlbriefes (Regelfall), wird der weiße **Stimmzettelumschlag ungeöffnet** in die **Wahlurne** zurückgelegt.
- Die Wahlscheine werden eingesammelt.
- Bitte beachten: letzte Leerung Briefkästen um 18:00 Uhr, diese Wahlbriefe werden im Anschluss in die VHS gebracht.

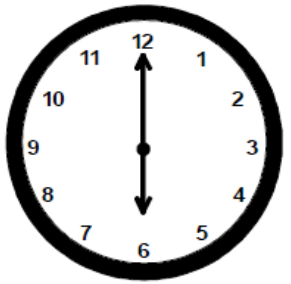

Mit der **Auszählung** der Stimmen darf frühestens um **18:00 Uhr** begonnen werden.

3. Zulassung der Wahlbriefe Regional- und Kommunalwahl

- Nach Abschluss des vorher beschriebenen Zulassungsverfahren für die Europawahl (rote Wahlbriefe) kann am Sonntag auch gleich mit der Zulassung der gelben Wahlbriefe begonnen werden. (Auch schon vor 18 Uhr).
- **Hierzu erst einmal alle Unterlagen von der Europawahl wegräumen!**

- In dem gelben Wahlbrief dürfen sich Unterlagen für folgende Wahlen befinden:

- Regionalwahl
- Kreistagswahl
- Gemeinderatswahl
- Ortschaftsratswahl

3. Zulassung der Wahlbriefe Regional- und Kommunalwahl

- Urne leeren
- Nach dem Zählen der gelben Wahlbriefe werden diese geöffnet. Dabei wird geprüft, ob sich der gelbe Wahlschein darin befindet und ob dieser vom Wähler oder von der Hilfsperson unterschrieben ist.
- Auch bei diesem Arbeitsschritt wird anhand der Liste über ungültig erklärte Wahlscheine geprüft, ob der Wahlschein für ungültig erklärt wurde.
- Ist der Wahlschein dort aufgeführt sind diese Wahlbriefe **zurückzuweisen**.
- **Wichtig:** Die im gelben Wahlbrief befindlichen (verschlossenen) Stimmzettelumschläge für die verschiedenen Wahlen sind **sofort** mit der Wahlberechtigung auf dem Wahlschein zu vergleichen.

3. Zulassung der Wahlbriefe Regional- und Kommunalwahl

- Es dürfen nur die Stimmzettelumschläge zugelassen werden, für welche die Wahlberechtigung auf dem Wahlschein vorhanden ist.
- Diese Stimmzettelumschläge werden nach Wahlen **farblich** sortiert (Stapelbildung) und gezählt. Die jeweils ermittelte Zahl wird festgehalten. Zur Sicherheit, die Stimmzettelumschläge **2 Mal** zählen. Bündeln Sie die Stapel (Gummis liegen im Wahlkoffer).
- Die ermittelte Zahl ergibt dann jeweils die Zahl der Wähler für die jeweilige Wahl.
- Stimmzettelumschläge, für welche auf dem Wahlschein keine Wahlberechtigung vorhanden ist, dürfen **NICHT** zugelassen werden und kommen auf einen separaten Stapel.

3. Zulassung der Wahlbriefe Regional- und Kommunalwahl

- Die Stimmzettelumschläge für die **Regionalwahl** (orange) separat legen, weil diese am Sonntag ab 18:00 Uhr nach Abschluss der Ergebnisermittlung der Europawahl geöffnet und ausgezählt werden.
- Die anderen Stimmzettelumschläge (für die Kreistagswahl, Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahl) bleiben verschlossen und werden wieder in die Urne zurückgelegt.
- Diese Urne samt Inhalt ist wieder mit einem Kabelbinder zu verschließen und wird zur sicheren Verwahrung von TuG abgeholt (Abholung am Sonntagabend).
- Prüfung Beschriftung Wahlurnen, damit diese am Montag wieder richtig zugeordnet werden kann.

3. Zulassung der Wahlbriefe Regional- und Kommunalwahl

- Die Auszählung der Kreistagswahl, Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahl **erfolgt am Montag, ab 8:00 Uhr** (Treffpunkt bereits um 7:45 Uhr in den jeweils zugeordneten Diensträumen).
- Lieferung der Wahlurnen durch TuG (Entgegennahme der Wahlurne wie Sonntag) bei Auszählung in folgenden Dienstgebäuden: Seeländer und Marienstraße 21.
- Abholung der Wahlurnen durch den stellvertretenden Wahlvorsteher + Schriftführer **im Ratssaal** (Marktplatz 5) des Rathauses bei Auszählung in folgenden Dienstgebäuden: Kirchgasse 2, Marktplatz 1, Marktplatz 5.

3. Zulassung der Wahlbriefe Regional- und Kommunalwahl

- Die zugelassenen gelben Wahlscheine werden am Sonntagabend in ein vorbereitetes Kuvert verpackt.
- Die zurückgewiesenen gelben Wahlbriefe (gelbe Wahlscheine mit Inhalt) sind als Anlage der Niederschrift beizufügen.
- Es gibt keine übereinstimmende Anzahl der Wahlscheine und abgegebenen Stimmzettelumschläge, außer bei der Europawahl.
- Beispiel:

Wahlschein	Regionalwahl	Kreiswahl	Gemeinderatswahl	Ortschaftsratswahl
1	X	X	X	X
2		X	X	X
3			X	X
4				X
5	X	X		
Summe Wähler	2	3	3	4

5 Wahlbriefe, alle 5 Personen machen unterschiedlich von ihrem Wahlrecht Gebrauch oder haben unterschiedliche Wahlberechtigungen.

3. Zulassung der Wahlbriefe Regional- und Kommunalwahl

Besonderheiten bedingt durch die gemeinsamen Wahlen

- Befindet sich z.B. in einem **gelben Wahlbriefumschlag** für die **Kommunalwahlen** neben einem gültigen Wahlschein für die Kommunalwahlen ein **weiß Stimmzettelumschlag** für die **Europawahl**, ist dieser **zurückzuweisen**; eine Verwertung des weißen Umschlags für die Europawahl ist unzulässig, da der zugehörige Wahlschein fehlt.
- Verwendet der Wähler für die Teilnahme an beiden Wahlen nur **einen Wahlbrief** (den gelben oder roten) und sind die **Briefwahlunterlagen** jeweils **vollständig**, können sie für **beide Wahlen verwertet** werden.

3. Zulassung der Wahlbriefe Regional- und Kommunalwahl

Farben der Stimmzettel/Umschläge für die Wahlen 2024:

Es gibt einen weißen Wahlschein für die Europawahl und einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen insgesamt.

	EU-Wahl	Regional-wahl	Kreistags-wahl	Gemeinde-ratswahl	Ortschafts-ratswahl
Stimmzettel	weiß	orange	mittelgrün	rosé	chamois
Stimmzettel-umschlag für Urnenwahl	----- (kein Umschlag)	orange	mittelgrün	rosé	chamois
Stimmzettelum-schlag für Briefwahl	weiß	orange	mittelgrün	rosé	chamois
Wahlbriefum-schlag	rot	gelb	gelb	gelb	gelb
Wahlschein*	weiß	gelb	gelb	gelb	gelb

4. Handreichung zur Wahlbeobachtung

- Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Deshalb sehen die Regelungen im Europawahlrecht und Kommunalwahlrecht vor, dass die Wahlhandlung und die Auszählung der Wahl so transparent wie möglich ablaufen müssen.

- Bei Kommunalwahlen gilt dies auch bei einer Unterbrechung und Fortsetzung der Auszählung am nächsten Tag. Es besteht für jedermann die Möglichkeit, sich von der ordnungsgemäßen Abwicklung der Wahl vor Ort ein Bild zu machen. Diese Möglichkeit ist auf die Beobachtung beschränkt.

- **Grundsätzlich gilt:** Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussionen zu treten. Soweit möglich, sollten sie sich aber für Fragen offen zeigen. Ggf. können Missverständnisse im – kurzen – Gespräch leicht aufgeklärt werden.

- Das Verhalten beobachtender Dritter unterliegt Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen.

4. Handreichung zur Wahlbeobachtung

- Eine Anmeldung oder Registrierung als Wahlbeobachter*in ist nicht erforderlich. Ein Zutrittsrecht hat auch, wer selbst nicht wahlberechtigt ist. Jedoch kann der Wahlvorstand Personen, die die Durchführung der Wahl stören, aus dem Wahlraum verweisen.
- **Hinweis**

Wahlbeobachtung bedeutet nicht in die Wahlhandlung einzugreifen. In die Entscheidung des Wahlvorstandes darf nicht eingegriffen werden, oder personenbezogene Daten abgefragt werden. Foto- oder Videoaufnahmen durch beobachtende Dritte ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), dürfen nicht gemacht werden.

- Die ausführliche Übersicht was konkret zulässig und was nicht zulässig ist, ist im Wahlkoffer enthalten.

Hotline bei Problemen: 07032 924-213

V. Ergebnisermittlung am Sonntag, 09.06.2024

Grundsätze

1. Arbeitsgang
2. Arbeitsgang
3. Arbeitsgang

Abschlussarbeiten

Herrenberg
die mitmachstadt

1. Grundsätze

- Beginn: 18 Uhr
- Öffentlichkeit!!
- **Absolute Trennung der Wahlen!**
- Sonntag: 1. Europawahl, dann 2. Regionalwahl (je nur 1 Stimme)
- Montag: 1. Kreistag, dann 2. Gemeinderat, dann 3. Ortschaftsrat
- Fortsetzung erst, wenn **alle Arbeiten** der jeweiligen Wahl **endgültig** abgeschlossen sind !!!
- Planen Sie für die Ergebnisermittlung ausreichend Zeit ein.
- Rechnen Sie am Sonntag mit mindestens 2 Stunden bis die Schnellmeldung an die Wahlzentrale übermittelt werden kann.
- **Grundsatz: Genauigkeit vor Schnelligkeit**

2. Erster Arbeitsgang

- Zählung der Wähler (anhand der vorhandenen Wahlscheine und Stimmzettelumschläge für die jeweilige Wahl).
- **Die Stimmzettelumschläge für die Regionalwahl zunächst beiseite legen.**
- Zählen der Wahlscheine und der noch verschlossenen Stimmzettelumschläge der Europawahl.
- Bei Übereinstimmung: ok;
- bei Abweichung, die auch nach mehrmaliger Überprüfung nicht geklärt werden kann: Begründung in der Niederschrift. (Zahl der Stimmzettelumschläge ist die Zahl der Wähler).

2. Erster Arbeitsgang

- Öffnen der Stimmzettelumschläge und Entnahme der Stimmzettel
- Leere Stimmzettelumschläge sind ungültige Stimmzettel. Muss in der Niederschrift vermerkt werden.
- Die Zählung der Europawahlstimmzettel und deren Ergebnis in der Niederschrift vermerken.

3. Zweiter Arbeitsgang

- Sortierung der Stimmzettel in **ungültig** und **gültig,** sowie **Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken**.
- Zählung der Stimmen von den gültigen Stimmzetteln nach den einzelnen Parteien (Stapelbildung).
- Ergebnis errechnen und in Niederschrift festhalten. (Schriftführer/in addiert Zwischensummen, 2 Beisitzer/innen überprüfen Addition.)
- Auswertung der Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken -> Wahlvorstand beschließt über jeden Einzelfall, Wahlvorsteher/in gibt Entscheidung bekannt und vermerkt Ergebnis auf der Rückseite des Stimmzettels; Schriftführer/in trägt die Ergebnisse in Abschnitt 4 der Niederschrift ein.
- Fertigstellung Niederschrift Europawahl (Unterschriften nicht vergessen).

3. Zweiter Arbeitsgang

- **Schnellmeldung** telefonisch nach Formblatt an die Wahlzentrale durchgeben.

- Telefonnummern: 07032 924-203 oder 07032 924-208

- Auf der **Schnellmeldung** ist ein Passwort notiert, das Sie bei der Ergebnisermittlung als erstes **durchgeben** müssen. Erst dann kann das Ergebnis in der Wahlzentrale erfasst werden.

3. Zweiter Arbeitsgang

- Der Niederschrift beifügen: Stimmzettel und Wahlumschläge, über die **besonders** beschlossen wurde (also nicht die eindeutig ungültigen Stimmzettel) und Wahlscheine die zurückgewiesen wurden oder über die besonders beschlossen wurde.

Unterlagen verpacken, versiegeln und beschriften:

- Stimmzettel, getrennt nach Parteien in die Umschläge (Beschriftung nicht vergessen!).
- eingenommene Wahlscheine (sofern nicht bei Niederschrift).
- eindeutig ungültige Stimmzettel in die Umschläge (Beschriftung nicht vergessen!).
- **ALLE Unterlagen von den Tischen nehmen, Müll entsorgen, erst dann mit dem nächsten Arbeitsgang weitermachen!**

4. Dritter Arbeitsgang

- Ergebnisermittlung „Wahl der Regionalversammlung“ grundsätzliches Vorgehen wie zuvor bei der EU-Wahl beschrieben.

- Unterlagen verpacken, versiegeln und beschriften:

✓ Stimmzettel, getrennt nach Wahlvorschlägen in die Umschläge (Beschriftung nicht vergessen!)
✓ leer abgegebene Stimmzettelumschläge der Regionalwahl **(Achtung = ungültiger Stimmzettel!)**
✓ eingenommene Wahlscheine (sofern nicht bei Niederschrift)
✓ eindeutige ungültige Stimmzettel in die vorbereiteten Umschläge.

5. Abschlussarbeiten am Sonntag

- Wahlurne für die Kommunalwahlen wieder verschließen. Diese wird von TuG ab 18:00 Uhr zur sicheren Aufbewahrung abgeholt.
- Die Wahlurne(n) muss mit dem Wahlbezirk beschriftet sein.

- **Niederschriften** für Europawahl und Regionalwahl sind vollständig auszufüllen und von allen am Wahlsonntag zu unterschreiben.

- Ergänzend sind am Wahlsonntag auch die Niederschriften über die Zulassung der Wahlbriefe der Kommunalwahlen auszufüllen (nicht Ergebnisfeststellung) und **von allen Wahlhelfern** zu unterschreiben.

- Am Sonntagabend müssen vom Wahlvorsteher (oder einer von diesem beauftragten Person) die verpackten Unterlagen im Wahlkoffer sowie die elektrischen **Brieföffner in die Alte Turnhalle** gebracht werden.

5. Abschlussarbeiten am Sonntag

Bitte bleiben Sie solange im Wahllokal anwesend, bis die verschlossene Wahlurne für die Kommunalwahlen vom TUG abgeholt wurde!

- Denken Sie bitte daran, dass in der VHS am Montag wieder regulärer Arbeitsbetrieb stattfindet, verlassen Sie bitte die Räume sauber.
- Wenn Sie die Tische verschoben haben, stellen Sie diese bitte wieder an Ihren ursprünglichen Platz.
- Stellen Sie bitte die leeren Wahlurnen vor dem Vereinsraum im EG zusammen, so dass von TuG alles am Montag abgeholt werden kann.
- Auszahlung der Entschädigung gegen Unterschrift.

VI. Ergebnisermittlung am Montag, 10.06.2024

Grundsätzliche Informationen

Vorbereitung Stimmzettelerfassung

Erfassung der Stimmzettel

Niederschriften

Ungültige Stimmzettel

Ungültige Stimmen

Herrenberg

die mitmachstadt

1. Grundsätzliches

- Die Wahlurnen werden von TuG vor die Gebäude Technisches Rathaus „Seeländer“, sowie in die Marienstraße 21 (Archiv) geliefert und am Eingang von den Wahlhelfern (mind. 2 Personen je Wahlbezirk) entgegengenommen.
- Die Wahlurnen für die Auszählräumlichkeiten in den Gebäuden Kirchgasse 2, Marktplatz 1 und Marktplatz 5 müssen von den Wahlhelfern (mind. 2 Personen) im Ratssaal ab 07:15 Uhr abgeholt werden.
- Der Wahlkoffer mit den Niederschriften, sowie den elektrischen Brieföffnern muss auch am Montag von allen Wahlvorstehern ab 07:15 Uhr in der Alten Turnhalle abgeholt werden.
- Beginn Ergebnisermittlung pünktlich: 8:00 Uhr in den zugewiesenen Diensträumen.

1. Grundsätzliches

- Bitte unbedingt die Reihenfolge beachten!

✓1. Kreistag

✓2. Gemeinderat

✓3. Ortschaftsrat

Die nachfolgend beschriebenen Arbeitsgänge gelten in gleicher Weise für alle Wahlen!

1. Grundsätzliches

- **Mittagspause** (am Montag) „fliegender Wechsel“ unter Beibehaltung der Mindestbesetzung. Immer in Absprache mit dem Wahlvorsteher.
- In allen Verwaltungsgebäuden stehen Sprudelautomaten zur Verfügung. Bitte denken Sie daran eine Flasche mitzunehmen, um sich das Wasser abfüllen zu können.
- Nach **jeder** abgeschlossenen Wahl muss die betreffende **vollständig ausgefüllte Wahlniederschrift** (Vollständigkeit aller Unterschriften beachten!) mit Anlagen (Ausdruck Anlage zur Niederschrift) und die dazugehörigen Stimmzettel der jeweiligen Wahl **in der Wahlzentrale (Rathaus Marktplatz 5, Ratssaal) abgegeben** werden.
- Im Anschluss daran kann mit der Auszählung der nächsten Wahl begonnen werden. Zuvor immer erst alle Unterlagen wegräumen!

1. Grundsätzliches

- **Kumulieren:** Zahl „2“ oder „3“ hinter dem Namen (z.B. auch durch Wiederholung des Namens)
- **Panaschieren:** Eintragung des Namens von einer anderen Liste.
- Bei den Stimmzetteln gilt der Grundsatz **positive Kennzeichnungspflicht.**
- =Auf einem oder mehreren Stimmzetteln z.B. Kreuz hinter den vorgedruckten Namen oder sonst eindeutig gekennzeichnet.

1. Grundsätzliches

AUSNAHME von der positiven Kennzeichnungspflicht

- Bei Abgabe eines nicht gekennzeichneten (unveränderten) Stimmzettels für einen einzelnen Wahlvorschlag oder eines im ganzen gekennzeichneten Stimmzettels:
  Dann gilt jeder Bewerber als mit einer Stimme gewählt.

- Bei Wahlvorschlägen die mehr Bewerber enthalten als Kandidaten zu wählen sind (bei Ortschaften unter 5.000 Einwohner möglich) erhalten die ersten Bewerber auf dem Stimmzettel (von oben nach unten) jeweils eine Stimme.
  Zum Beispiel: Es sind 8 Kandidaten zu wählen jedoch 10 Bewerber auf der Liste, so erhalten die Kandidaten 1 bis 8 jeweils eine Stimme.

2. Vorbereitung Stimmzettelerfassung

- 1. Zählung der Wähler (Vorgehen wie am Sonntag)

- 2. Entnahme der Stimmzettel aus den Stimmzettelumschlägen

- **Ganz wichtig: SOFORT zusammenheften**, falls mehrere Stimmzettel für eine Wahl in einem Stimmzettelumschlag enthalten sind. **Auch die Stimmzettelblöcke!**

2. Vorbereitung Stimmzettelerfassung

- Stimmzettel über die gesondert zu beschließen ist müssen auf einen separaten Stapel gelegt werden.
- Unbedingt vor dem Weitermachen kontrollieren, ob die Anzahl der Stimmzettelumschläge mit der Anzahl der Stimmzettel übereinstimmt!
- Leere Stimmzettelumschläge besonders vermerken: ein **leerer Umschlag** zählt als **ungültiger Stimmzettel**.

3. Stimmzettelerfassung

- In Zählgruppen entsprechend dem Leitfaden für die PC-Erfassung (abrufbar unter www.herrenberg.de/wahlhelfende)
- Die Zählgruppe 1 = Stimmbezirksadministrator muss zunächst die Stapelerfassung durchführen, bevor im Anschluss von allen Zählgruppen die Stimmzettel Zug um Zug erfasst werden können.
- **Vorgabe:** 3 Personen je Zählgruppe (1. Person erfasst, 2. Person diktiert, 3. Person kontrolliert).

  Die erfassten Stimmzettel müssen dabei fortlaufend von **jeder** Zählgruppe durchnummeriert werden.
- Die Nummerierung der Stimmzettel muss mit der Nummerierung im Programm übereinstimmen.

3. Stimmzettelerfassung

- Nicht auf Anhieb zweifelsfreie Stimmzettel werden vom Wahlvorsteher bzw. der Stellvertretung geprüft. Die abschließende Entscheidung trifft jedoch der **Wahlvorstand als Gremium**.
- Zweifelhafte Stimmzettel sind:

✓ Leere Stimmzettelumschläge.

✓ Sofort als ungültig erkennbare Stimmzettel.

✓ Gültigkeit einzelner Stimmen ist fraglich.

✓ Stimmzettelumschlag dabei lassen, wenn dessen Beschaffenheit fraglich oder ein Gegenstand dabei ist.

✓ Klärung immer durch formelle Beschlussfassung des Wahlvorstands als Gremium.

4. Wahlniederschriften

- Es müssen alle Mitglieder des Wahlvorstandes die Wahlniederschriften unterschreiben.
- Der Niederschrift sind als Anlagen beizufügen:

✓ die sofort als ungültig ausgesonderten Stimmzettelumschläge und

✓ Stimmzettel; auch die leer abgegebenen Stimmzettel (ausgenommen die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge).

✓ die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat.

✓ Die zurückgewiesenen Wahlscheine und Wahlscheine über deren Gültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat.

✓ Die Anlage zur Niederschrift (Nach Abschluss des Wahlbezirks). Der Ausdruck der csv.Datei ist nicht erforderlich.

4. Wahlniederschriften

- Unterlagen verpacken, versiegeln und beschriften
  - gültige/ungültige Stimmzettel
  - leer abgegebene Stimmzettelumschläge
  - eingenommene Wahlscheine
- **wichtig:** Entscheidung auf den betroffenen Stimmzetteln, Wahlscheinen und Stimmzettelumschlägen vermerken (farbig).

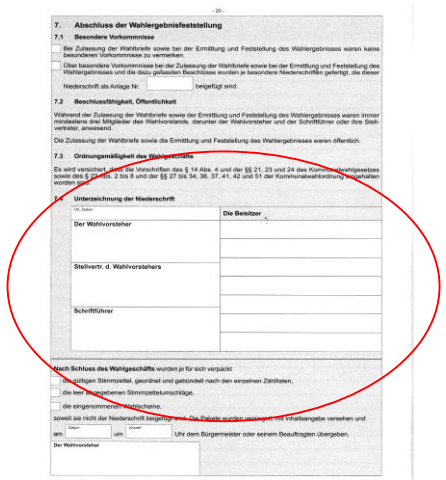

7. **Abschluss der Wahlergebnisfeststellung**

7.1 **Besondere Vorkommnisse**

Bei Zulassung der Wahlbriefe sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren keine besonderen Vorkommnisse zu vermerken.

Über besondere Vorkommnisse bei der Zulassung der Wahlbriefe sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und die dazu gefassten Beschlüsse wurden je besondere Niederschriften gefertigt, die dieser Niederschrift als Anlage Nr. beigefügt sind.

7.2 **Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit**

Während der Zulassung der Wahlbriefe sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

7.3 **Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts**

Es wird versichert, dass die Vorschriften des § 14 Abs. 4 und der §§ 21, 23 und 24 des Kommunalwahlgesetzes sowie des § 25 Abs. 2 bis 6 und der §§ 27 bis 34, 36, 37, 41, 42 und 51 der Kommunalwahlordnung eingehalten worden sind.

7.4 **Unterzeichnung der Niederschrift**

Ort, Datum	Die Beisitzer
Der Wahlvorsteher	
Stellvertr. d. Wahlvorstehers	
Schriftführer	

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden je für sich verpackt

- die gültigen Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach den einzelnen Zählisten,
- die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge,
- die eingenommenen Wahlscheine,

sowohl sie nicht der Niederschrift beigefügt sind. Die Pakete wurden versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und

am Datum um Uhrzeit Uhr dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten übergeben.

Der Wahlvorsteher

Hier müssen alle Wahlhelfer unterschreiben

5. Ungültige Stimmzettel bei den Kommunalwahlen

- Feststellung immer durch Wahlvorstand als Gremium
- In Zweifelsfällen i.d.R. zugunsten der Gültigkeit entscheiden

Ungültig sind Stimmzettel, die

1. Nicht amtlich hergestellt, für eine andere Wahl oder einen anderen Wahlkreis gültig sind,
2. Keine gültigen Stimmen enthalten,
3. Ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind,
4. Einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt enthalten
5. Mehr gültige Stimmen enthalten, als der Wähler hat,
6. In einem für eine andere Wahl bestimmten Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind
7. Nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind
8. In einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind, in dem sich eine Äußerung im Sinne von Nr. 4 befindet oder
9. Die in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

5. Ungültige Stimmzettel bei den Kommunalwahlen

- Überschreitet der Wähler die zulässige Häufungszahl von drei Stimmen, werden die zu viel vergebenen Stimmen auf 3 Stimmen heruntergestrichen.

- Bei dieser Prüfung kommt es nicht darauf an, ob die einzelne Stimmenhäufung im Hinblick auf die Zahl der dem Wähler insgesamt zustehenden Stimmen noch möglich ist, sondern es ist von der an sich möglichen Stimmenhäufung auszugehen.

5. Ungültige Stimmzettel bei den Kommunalwahlen

- § 23 Abs. 2 KomWG:

Enthält ein Stimmzettelumschlag mehrere gleichlautenden Stimmzettel, ist nur einer zu werten. Stimmen nicht alle im Stimmzettelumschlag enthaltenen Stimmzettel, die für die dieselbe Wahl gelten, miteinander überein, gilt folgendes:

1. Unveränderte Stimmzettel sind von der Wertung ausgeschlossen,
2. Von danach verbleibenden gleichlautend veränderten Stimmzetteln ist nur einer zu werten.
3. Nicht gleichlautend veränderte Stimmzettel gelten als ein gültiger Stimmzettel, wenn sie nicht mehr gültige Stimmen enthalten, als der Wähler hat.

Verändert ist ein Stimmzettel, wenn auf ihm vorgedruckte Namen von Bewerbern besonders gekennzeichnet oder gestrichen oder Namen von Bewerbern vom Wähler eingetragen sind oder wenn er im Ganzen gekennzeichnet ist. Ist von mehreren in einem Stimmzettelumschlag enthaltenen Stimmzetteln keiner zu werten, gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.

- § 23 Abs. 3 KomWG

Ein Stimmzettelumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel.

VII. Schluss

Herrenberg

die mitmachstadt

- **Appell an alle für Montag:**

Wer fertig ist, Mithilfe in anderen Wahlbezirken, die noch nicht fertig sind.

In der Wahlzentrale anfragen, welcher Bezirk evtl. Hilfe benötigt bzw. in den angrenzenden Büros nachfragen.

- Raum nicht verlassen, ehe alles abgeschlossen ist, d.h. ALLE Wahlniederschriften sind vollständig ausgefüllt und von allen Wahlhelfern unterschrieben.

- Bitte beachten: Für jede Wahl gibt es eine separate Niederschrift!

- Alle Stimmzettel und Wahlscheine sind entsprechend den Vorgaben zu verpacken. Die Unterlagen sind inklusive der Wahlkoffer vollständig **in der Wahlzentrale (Rathaus Marktplatz 5, Ratssaal) abzugeben.**

VIII. Hotline

Herrenberg

die mitmachstadt

Telefonische Erreichbarkeit am Sonntag, 09.06.2024

- **Allgemeine Wahlhotline**

Ab 7:00 Uhr bis Ende Ergebniserfassung: 07032 924-213 und 07032 924-208

- **Schnellmeldung**

07032 924-203 oder 07032 924-208

Telefonische Erreichbarkeit am Montag, 10.06.2024

- **Allgemeine Wahlhotline**

Ab 7:00 Uhr bis Ende Ergebniserfassung: 07032 924-213 und 07032 924-208

- **Ansprechpartner zur Technik**

07032 924-100

Wichtig: bitte sichern auch Sie die telefonische Erreichbarkeit im Wahllokal

…. für Ihre Aufmerksamkeit und
für Ihre Unterstützung an den Wahltagen
und viel Erfolg!

IX. Beispiele für gültige und ungültige Stimmabgaben

Herrenberg
die mitmachstadt

Beispiele für

- gültige und ungültige Stimmabgaben und
- Niederschriften

finden Sie in der „Anlage zum Manuskript Wahlhelferschulungen 2024“